

Dienstag, 4. September 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 28

Anhang II Abschnitt 8 Nummer 4 Absatz 1

4. Bei den statistischen Einheiten handelt es sich um die örtlichen Einheiten **oder fachlichen Einheiten** gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaats.

4. Bei den statistischen Einheiten handelt es sich um die örtlichen Einheiten gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaats.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik (KOM(2001) 137 – C5-0096/2001 – 1999/0010(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags und des geänderten Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1999) 31 ⁽¹⁾ und KOM(2001) 137) ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0052/1999 und C5-0096/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0267/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 29.3.1999, S. 22.

⁽²⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 202.